



HÄGGLINGEN

zum Leben gern.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen für Baubewilligungen

Stand: 27. August 2018

Inhalt

I.	ALLGEMEINES	4
1.	Grundlagen	4
2.	Baubewilligung	4
3.	Ausführung	4
4.	Meldungen	4
5.	Haftung	5
II.	VERMESSUNGSARBEITEN	5
6.	Nachführung	5
7.	March- und Vermessungszeichen	5
8.	Schnurgerüstkontrolle	5
III.	WERKE ALLGEMEIN	5
9.	Katasterauszug	5
10.	Vor Baubeginn	5
11.	Inanspruchnahme öffentlicher Grund	5
12.	Grabarbeiten im öffentlichen Grund	6
13.	Reinigung der Strassen	6
14.	Private Strassenbeleuchtung	6
IV.	ABWASSERANSCHLUSS	6
15.	Planungs- und Ausführungsgrundlagen	6
16.	Sicker- und Hangwasser	6
17.	Sauberwasser	6
18.	Durchleitungsrecht	7
19.	Oberflächenwasser	7
20.	Ausführungsvorschriften	7
21.	Inbetriebnahme	7
22.	Kanalisationkataster	7
V.	WASSERANSCHLUSS	7
23.	Gebäudezuleitung	7
24.	Wassermesser	8
25.	Wasserentnahme ab Hydrant	8
26.	pH-Wert Hagglinger Wasserversorgung	8
VI.	STROMANSCHLUSS	8
27.	Vorabklärung AEW Energie AG	8
28.	Checkliste rund ums Bauen	8
29.	Abnahme	8
30.	Anschluss	9

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN	9
31. Bepflanzung	98
32. Absturzsicherung	9
33. Baulärm	9
34. Schutzräume	9
35. Zu- und Ausfahrten	9
36. Deponieren von Abfällen	10
37. Baustellenentsorgung	10
38. Rückbau	10
39. Naturgefahrensicherheit, Hagelschutz	10
40. Briefkasten	10
41. Einbruchschutz	10
42. Schallschutz im Hochbau	11
43. Terrainveränderungen und Böschungen	11
44. Umgebung	11
45. Gebäude- und Hausnummern	11
ANHANG	12
Wichtige Adressen während der Bauzeit	12

Die nachstehenden Bedingungen und Vorschriften sind Bestandteil der Baubewilligung. Mit dem Baubeginn verpflichtet sich der Gesuchsteller, die Bedingungen und Auflagen vollumfänglich einzuhalten.

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen

- Für die Ausführung des Bauwerkes sind die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften, die Publikationen von Fachverbänden und Amtsstellen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen), die einschlägigen Gemeindereglemente (Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und das technische Reglement für die Erschliessungsanlagen, etc.) massgebend. Weitere Gesetze und Verordnungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Baubewilligung

- Die Baubewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Privatrechtliche Belange werden durch sie nicht berührt und bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die Baubewilligung gilt gleichzeitig als Anschlussbewilligung für Abwasser und Wasser.
- Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids richtet sich nach § 65 BauG und § 57 BauV. Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innert 2 Jahren seit Rechtskraft mit den Bauarbeiten begonnen wird. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Die Bauherrschaft ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger auf die Bedingungen der Baubewilligung aufmerksam zu machen und ihm diese zu überbinden. Tritt nach Erteilung der Baubewilligung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Grundeigentümers ein, werden sämtliche mit der Baubewilligung verfügbaren Gebühren und Abgaben zur Zahlung fällig. Ein Wechsel ist dem Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, liegen sämtliche Verantwortlichkeiten bei der ursprünglichen Bauherrschaft.

3. Ausführung

- Die Bauausführung hat nach den eingereichten und vom Gemeinderat genehmigten Plänen zu erfolgen. Abweichungen vom bewilligten Projekt sind nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeinderates zulässig (Projektänderungsgesuch). Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung der Baute mit den genehmigten Plänen sind Bauherr, Bauleitung und Unternehmer solidarisch verantwortlich. Es wird auf die Bestimmungen nach §§ 159 - 161 BauG aufmerksam gemacht.
- Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Baubewilligung (d.h. nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist) begonnen werden.

4. Meldungen

- Bauherrschaft und Bauleitung sind verpflichtet, der zuständigen Stelle den Baufortschritt gemäss § 58 BauV schriftlich zu melden.
- Die Bauherrschaft hat das Gebäude bei Baubeginn bei der Aargauischen Gebäudeversicherung zu melden (Formular Anmeldung Bauzeitversicherung). Dies gilt auch für bereits versicherte Gebäude, die umgebaut oder umgenutzt werden und dadurch einen Mehrwert erfahren. Ebenfalls sind die Fertigstellung (definitive Schätzung) und der Abbruch von Gebäuden durch die Bauherrschaft zu melden (www.agv-ag.ch).

5. Haftung

- Mit der Erteilung der Baubewilligung und der Ausübung der baupolizeilichen Kontrollen übernehmen der Gemeinderat und dessen Beauftragte keine Garantie für die Konstruktion, Festigkeit und Materialeignung.

II. VERMESSUNGSARBEITEN

6. Nachführung

- Neubauten und Umbauten, die zu einer Veränderung der Grundrisse oder der Umgebung (z.B. Mauern) führen, müssen durch den Nachführungsgeometer in das amtliche Vermessungswerk aufgenommen werden. Die Kosten für die Nachführung der Grundbuchvermessung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

7. March- und Vermessungszeichen

- March- und Vermessungszeichen dürfen nicht verändert, beschädigt oder überdeckt werden. Für allfällige Beschädigungen oder Veränderungen hat der Verursacher die Kosten zu tragen. Bedingen die Bauarbeiten eine Verschiebung oder Überdeckung der Grenzzeichen, so ist dem Nachführungsgeometer Mitteilung zu machen. Fehlende Grenzzeichen sind nach Abschluss der Umgebungsarbeiten unaufgefordert auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer ersetzen zu lassen.

8. Schnurgerüstkontrolle

- Für die Schnurgerüstkontrolle sind Marksteine und Grenzmarkierungen gut sichtbar und frei zugänglich zu halten. Mit Jalons sind die verlängerten Baufluchten auf die Grenzlinie abzustecken. Es ist ein Fixpunkt und dessen genaue Höhe zu bezeichnen. Bei der Schnurgerüstkontrolle hat eine Vertretung der Bauleitung mitzuwirken.

III. WERKE ALLGEMEIN

9. Katasterauszug

- Vor der Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund hat sich der Bauherr bzw. Unternehmer über das Vorhandensein von Kabeln, Leitungen und Schächten zu erkundigen. Die Behörde übernimmt mit der Baubewilligung und der Aushändigung von Katasterauszügen keine Haftung für die Vollständigkeit und die Genauigkeit der Einzeichnungen in den Plänen. In jedem Falle haften Bauherrschaft und Unternehmer für entstandene Schäden solidarisch.

10. Vor Baubeginn

- Die Bauherrschaft ist dafür verantwortlich, dass die Gebäude vor dem Abbruch vom Strom- und Wasserleitungsnetz sowie vom Kanalisationsnetz abgetrennt werden. Schmutzwasser führende Leitungen sind zu verschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

11. Inanspruchnahme öffentlicher Grund

- Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Boden für Baustelleninstallationen, das Abstellen von Fahrzeugen, für die Ablagerung von Baumaterialien, für das Einlegen von Leitungen etc. ist nur mit Erlaubnis des Gemeinderates (bei Kantonsstrassen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt) zulässig (§§ 103 ff BauG). Eine Haftung der Gemeinde kann aus derartigen Bewilligungen nicht abgeleitet werden. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass Strassen und Gehwege in der Umgebung der Baustelle täglich gereinigt werden. Falls dies nicht oder nur ungenügend geschieht, kann die Gemeinde die Reinigungsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen.

12. Grabarbeiten im öffentlichen Grund

- Für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen gelten folgende Vorschriften: Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten ist der kommunale Strassenmeister zu informieren. Beläge sind fachmännisch anzuschneiden. Die Auffüllung hat mit frostsicherem Wandkies zu erfolgen und ist mechanisch zu verdichten. Die Aufbruchstellen sind anschliessend an die Auffüllarbeiten wieder mit dem ursprünglichen Belagsaufbau zu versehen. Anschnitt, Anstrich sowie Belagsfugen sind gemäss VSS-Norm fachmännisch auszuführen. Treten infolge mangelhafter Ausführung später Schäden oder Setzungen auf, werden diese auf Kosten des Verursachers repariert.

13. Reinigung der Strassen

- Allfällige im Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehende Verunreinigungen von öffentlichen Strassen sind täglich zu beheben. Falls dies nicht oder nur ungenügend geschieht, kann die Gemeinde die Reinigungsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen.

14. Private Strassenbeleuchtungen

- Die Erstellung der Strassenbeleuchtung bei Privatstrassen ist Sache der privaten Eigentümer. Die Kosten für die Erstellung der Beleuchtung gehen zu 100 % zu Lasten der Privatstrasseneigentümer. Die Beleuchtung ist ans öffentliche Strassenbeleuchtungsnetz anzuschliessen und gemäss den Vorgaben der Gemeinde punkto Kandelabertyp, Leuchtmittel etc. auszuführen. Im Gegenzug bestellt und finanziert die Gemeinde den Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung.

IV. ABWASSERANSCHLUSS

Zuständiger technischer Berater:

suisseplan Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 2, 5610 Wohlen (Tel. 058 310 56 60)

15. Planungs- und Ausführungsgrundlagen

- Für die Planung und Ausführung der Abwasseranlagen sind die folgenden Dokumente in der jeweils aktuellen Version massgebend:
 - Technisches Reglement für die Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hägglingen
 - Ordner «Siedlungsentwässerung» des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt
 - Schweizer Norm 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung»
 - VSA Richtlinie «Regenwasserentsorgung»
 - SIA 190 «Kanalisationen»

16. Sicker- und Hangwasser

- Grundsätzlich soll kein Sicker- und / oder Hangwasser gefasst oder abgeleitet werden. Das Untergeschoss ist wasserdicht auszuführen. Eine Sickerleitung wird nur in Absprache mit der suisseplan Ingenieure AG bewilligt.
- Um die Entwässerung auch für sickerfähige Vorplätze dauerhaft sicherzustellen, ist zusätzlich zur sickerfähigen Oberfläche ein Einlaufschacht und / oder eine Rinne mit Anschluss an das Schmutzwasser zu erstellen.

17. Sauberwasser

- Sauberwasser (Dach- und Sickerwasser) sind nach Möglichkeit auf derselben Parzelle zu versickern. Ist dies nicht möglich, ist die Zusammenführung mit dem Schmutzwasser am Rande der Parzelle vorzunehmen (Möglichkeit für späteres Trennsystem).

18. Durchleitungsrecht

- Erfolgt der Abwasseranschluss über eine Privatleitung oder über fremde Grundstücke, so ist dieses Benützungs- und / oder Durchleitungsrecht privatrechtlich zu regeln (mit Grundbucheintrag).

19. Oberflächenwasser

- Es darf kein Oberflächenwasser auf die angrenzenden Strassen abfliessen. Auf Vorplätzen ist ein Absatz von min. 3 cm zur Strasse vorzusehen. Das Wasser ist der Liegenschaftsentwässerung zuzuleiten.

20. Ausführungsvorschriften

- Für den Anschluss sind folgende technische Vorschriften einzuhalten
 - Im Strassen- und Vorplatzbereich sind die Leitungen nach Profil U4 (SIA 190) einzubetonieren.
 - Der Anschluss an ein Betonrohr ist zu bohren und darf nicht im Bereich einer Muffe erfolgen.
 - Die Nebenleitung ist mit entsprechenden Formstücken dicht anzuschliessen.
 - Bei Kontrollschächten über 1.20 m Tiefe sind nicht rostende Steigleitern anzubringen.

21. Inbetriebnahme

- Die Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ist erst zulässig, wenn die Kontrolle ergeben hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation und die Grundstücksleitungen sind in offenem Zustand der suisseplan Ingenieure AG zur Abnahme zu melden.
- Die Gemeinde behält sich vor, den Anschluss und die Leitungen mittels Kanal-TV-Aufnahmen und evtl. Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Bauherrn zu überprüfen. Diese Prüfungen sind keine Abnahme im Sinne der SIA 118.
- Die Gemeinde behält sich weiter vor, bereits vor der Kontrolle eingedeckte Gräben auf Kosten der Bauherrschaft wieder öffnen zu lassen.

22. Kanalisationskataster

- Nach erfolgter Ausführung ist zu Händen des Kanalisationskatasters ein revidierter Ausführungsplan mit folgenden Angaben an die suisseplan Ingenieure AG einzureichen:
 - Leitungsführung mit Schächten / Rinnen
 - Höhenangaben
 - Dimensionen
 - Rohrmaterial

V. WASSERANSCHLUSS

Zuständiger Brunnenmeister:

Paul Huser, Hochstrasse 3, 5607 Hägglingen (Tel. 056 624 34 89 / Natel 079 291 83 27).

23. Gebäudezuleitung

- Die Gebäudezuleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung Hägglingen erstellen zu lassen.

24. Wassermesser

- Die Daten des Wassermessers werden zwecks Vereinfachung der Ablesung in den EW-Fassadenkasten übertragen. Zu diesem Zwecke ist vom Wassermesser bis zum Fassadenkasten ein Reserverohr für den Einzug der Übertragungsleitung zu verlegen.
- Der Standort des Wassermessers ist mit dem Brunnenmeister festzulegen. Die Anschlussstelle ist bauseits einbaufertig vorzubereiten. Das entsprechende Einbaustück ist beim Brunnenmeister zu beziehen.
- Der Wassermesser wird durch den Brunnenmeister montiert und plombiert. Die Montagekosten werden durch die Abteilung Finanzen Dottikon | Hägglingen beim Abonnenten erhoben.

25. Wasserentnahme ab Hydrant

- Die Wasserentnahme ab Hydranten ist nicht zulässig.

26. pH-Wert Hägglinger Wasserversorgung

- Es wird darauf hingewiesen, dass die pH-Werte des Wassers der Hägglinger Wasserversorgung meist unter dem Wert von 7,3 liegen. Bei solchen Werten ist die Beständigkeit metallischer Werkstoffe (insbesondere verzinkte Stahlrohre) nicht mehr gewährleistet. Deshalb sind für Neu- und Umbauten Leitungsmaterialien zu verwenden, welche nicht korrodieren (z.B. Polyethylenrohre, rostfreier Stahl).

VI. STROMANSCHLUSS

Zuständig:

AEW Energie AG, Regional-Center Lenzburg, Sägestrasse 6, 5600 Lenzburg (Tel. 062 885 46 11).

27. Vorabklärung AEW Energie AG

- Kontaktaufnahme durch Einsenden der Pläne des Bauvorhabens mit Situationsplan 1:500 unter Angabe des Bauherrn an obige Adresse der AEW Energie AG.
- Die AEW arbeitet eine Vorabklärung mit dem Anschlusspunkt ans vorgelagerte Netz aus. In der Vorabklärung sind sämtliche Hinweise und Bedingungen für einen reibungslosen Anschluss ans elektrische Netz enthalten.

28. Checkliste rund ums Bauen

- Im Übrigen wird auf die Homepage der AEW Energie AG verwiesen, auf welcher unter der Rubrik Privatkunden, Rund ums Bauen, eine Checkliste verfügbar ist.
<https://www.aew.ch/privatkunden/kundenservice/rund-ums-bauen.html>

29. Abnahme

- Vor dem Zudecken der Kabelschutzrohre ist die AEW Energie AG zur Kontrolle der Rohrverlegung und für die Einmessung zu kontaktieren (AEW-Vermessungsabteilung: Natel 079 422 77 11).

30. Anschluss

- Es ist ein Fassadenanschlusskasten für Einfamilienhäuser vorgeschrieben. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt der Anschluss nach Absprache mit der AEW Energie AG.
- Für einen provisorischen Anschluss (Baustrom) sowie den definitiven Anschluss ist je eine Installationsanzeige durch einen konzessionierten Installateur einzureichen.
- Die Kosten, das Produkt (Tarif) und die Bedingungen des Anschlusses werden anhand der Installationsanzeige ermittelt und mitgeteilt.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

31. Bepflanzung

- Bepflanzungen richten sich nach den Bestimmungen von §§ 72 ff des aargauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB).

32. Absturzsicherung

- Geländer sind gemäss Norm SIA 358 auszuführen. Jede bei Normalbenutzung begehbare Fläche, bei der eine Gefährdung durch Absturz vorhanden ist, muss durch ein Schutzelement gesichert werden. Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Absturzhöhe mehr als 1.00 m beträgt. Die normale Höhe eines Schutzelementes beträgt mindestens 1.00 m. Bei Absturzhöhen bis 1.50 m kann der Schutz auch darin bestehen, dass die Zugänglichkeit des Randes begehbbarer Flächen durch geeignete Massnahmen wie Bepflanzung oder dgl. erschwert wird.

33. Baulärm

- Betreffend Baulärm gilt die jeweils aktuellste Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms (Baulärm-Richtlinie) des Bundesamtes für Umwelt.
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/baulaerm-richtlinie.html>
- In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, der Betrieb von Baumaschinen) untersagt. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, verboten.

34. Schutzräume

- Für Schutzräume gelten die eidgenössischen technischen Weisungen für private Schutzräume.
- Das vollständige Projekt für den Luftschutzraum ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen (sofern nicht bereits erfolgt). Die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Stelle bleibt vorbehalten und es darf vor deren Eröffnung mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- Die Armierung darf erst einbetoniert werden, wenn sie kontrolliert ist. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz ist rechtzeitig für die Abnahme zu benachrichtigen. Die Abnahme- und Überprüfungskosten für die privaten Schutzräume gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.

35. Zu- und Ausfahrten

- Die Neigung von Zufahrten darf auf den ersten 4.00 m ab Strassenrand max. 5 % betragen. Ausfahrten sind beidseitig mit einem Radius von 3.00 m abzurunden; bei Ausfahrten über einen Gehweg genügen 2.00 m.

36. Deponieren von Abfällen

- Jegliches Deponieren und Verbrennen von Abfällen (inkl. Bauholz) ist untersagt. Alle Bauabfälle sind gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) zu entsorgen. Mittels Mulden sind sie der Wiederverwertung, einer geordneten Deponie oder Verbrennungsanlage zuzuführen.

37. Baustellenentsorgung

- Es sind die Vorschriften gemäss § 11 des Abfallreglements der Gemeinde Hägglingen sowie die Richtlinien der Aarg. Bauwirtschaftskonferenz (Mehrmuldenkonzept) zu beachten.
http://www.abfall.ch/Informationen_Merkblaetter/pdf/CH21_Abfalltrennung.pdf
- Bei der Auftragserteilung für den Aushub oder andere Tiefbauarbeiten ist die unterzeichnete Deklaration für die Materialablagerung in der Kiesgrube abzugeben.
http://www.kip.ch/domains/kip_ch/data/free_docs/Deklaration_Materialablagerung.pdf

38. Rückbau

- Umbau- und Rückbauarbeiten haben im Sinn eines geordneten Rückbaus und einer optimalen Verwertung abzulaufen. Die verschiedenen Materialgruppen aus dem Rückbau sind für eine optimale Verwertung und fachgerechte Entsorgung möglichst sortenrein aus dem Objekt zu entfernen. Die beim Rückbau anfallenden Bauabfälle (wie beispielsweise Beton, Ziegel, Backsteine, Mauerwerk, Altholz, Glas, Ziegel, Mischabfall usw.) sind entsprechend dem Mehrmuldenkonzept (MMK) des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu sortieren und fachgerecht zu verwerten respektive zu entsorgen.
- Vor Beginn des Rückbaus ist abzuklären, dass keine Verschmutzungen der Bausubstanz und/oder keine gesundheitsgefährdenden Baustoffe (beispielsweise Asbest oder PCB-haltige Baumaterialien) vorhanden sind (Untersuchung der Bausubstanz, Ermittlungspflicht). Eventuell vorhandene Gefahrstoffe oder Verunreinigungen der abzubrechenden Bausubstanz sind vor dem Rückbaubeginn gemäss den Weisungen der SUVA durch entsprechende Fachfirmen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (Art. 3, 60 BauAV; Art. 9 TVA).

39. Naturgefahrensicherheit, Hagelschutz

- Es ist darauf zu achten, dass alle ständig der Witterung ausgesetzten Bauteile dauerhaft und genügend hagelresistent sind.
- Das versicherungsrelevante Schutzziel für Hagel liegt bei HW3. Das heisst, dass Bauteile, sofern solche am Markt verfügbar sind, einem Hagelkorn von 3 cm Durchmesser standhalten müssen. Dies ist wichtig, damit die Aargauische Gebäudeversicherung AGV im Schadenfall eine umfassende Leistung erbringen kann und der Versicherungsschutz nicht in Frage gestellt ist (vgl. § 5 Abs. 2 lit. a Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung GebVV vom 2. Mai 2007).

40. Briefkasten

- Für die Platzierung, Masse, Beschriftung usw. der Briefkasten sind die Bestimmungen der Post zu beachten.

41. Einbruchschutz

- Die Broschüre «Riegel vor!», welche im Internet bei der Schweizerischen Kriminalprävention bezogen werden kann, gibt Auskunft über die Möglichkeiten des Einbruchschutzes.
<https://www.skppsc.ch/de/>

42. Schallschutz im Hochbau

- Für den baulichen Schutz gegenüber externen und internen Lärmquellen gilt die Norm SIA 181.

43. Terrainveränderungen und Böschungen

- Aufschüttungen dürfen bis max. 1.50 m über das massgebende Terrain vorgenommen werden. Die Anpassungen im Bereich der Nachbarparzellen sind mit den Eigentümern rechtzeitig abzusprechen.
- Böschungen dürfen einen maximalen Neigungswinkel von 30° aufweisen.

44. Umgebung

Wesentliche Änderungen in der Umgebungsgestaltung wie Stützmauern, Einfriedigungen usw., welche nicht in den Projektplänen enthalten sind und gemäss § 49 BauV nicht von der Baubewilligungspflicht befreit sein, müssen dem Gemeinderat vorgängig zur Genehmigung eingereicht werden.

45. Gebäude- und Hausnummern

- Jedem Gebäude wird durch die Aargauische Gebäudeversicherung eine Versicherungsnummer zugeteilt. Das entsprechende Nummernschild wird dem Hauseigentümer durch die Gemeindekanzlei zugestellt. Die Versicherungsnummer ist an gut sichtbarer Stelle am oder im Gebäude anzubringen. Es wird zudem an jedem Wohnhaus eine Strassen-Nummer montiert. Die Montage dieser Nummer erfolgt - nach Rücksprache mit dem Eigentümer - durch das Gemeindebauamt. Die Selbstkosten der beiden Nummern gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

ANHANG

Wichtige Adressen während der Bauzeit

BAULICHER ZIVILSCHUTZ			
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Sektion Planung und Technik Rohrerstrasse 7 5001 Aarau		Tel Fax	062 835 31 90 062 835 31 95
BAUPOLIZEI			
Gemeinderat Hägglingen Oberdorfstrasse 1 5607 Hägglingen	kanzlei@haegglingen.ch	Tel Fax	056 616 60 20 056 616 60 29
BAUVERWALTUNG			
KIP Siedlungsplan AG Frau Esther Andres Bauverwalterin Stegmattweg 11 5610 Wohlen	bauverwaltung@kip.ch	Tel Fax	056 618 30 24 056 618 30 11
BRANDSCHUTZEXPERTE, FEUERSCHAUER			
Valentin Regli Kaminfegermeister Waldhofstrasse 2a 5605 Dottikon		Tel Fax	056 624 10 60 056 624 13 15
ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG			
AEW Energie AG Sägestrasse 6 5600 Lenzburg		Tel Fax	062 885 46 11 062 885 46 12
ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG - LEITUNGS-AUSKÜNFTE			
AEW Energie AG Obere Vorstadt 40 5000 Aarau		Tel Fax	062 834 23 62 062 834 21 50

GRUNDBUCHAMT			
Grundbuchamt Bremgarten-Muri Wilstrasse 2, Postfach 1412 5610 Wohlen		Tel Fax	056 619 58 00 056 619 58 49
KABELFERNSEHEN			
UPC GmbH Postfach 8021 Zürich		Tel	0800 66 88 66
KANALISATION, ENTWÄSSERUNG			
suisseplan Ingenieure AG Bahnhofstrasse 2 5610 Wohlen		Tel Fax	056 500 20 80 056 500 20 89
KANALISATION, ENTWÄSSERUNG - LEITUNGS-AUSKÜNFTE			
Regionalwerke Baden Haselstrasse 15 5400 Baden	www.geoproregio.ch	Tel Fax	056 200 22 22 056 200 94 49
KANTONALE INSTANZEN			
Aargauische Gebäudeversicherung AGV Bleichemattstrasse 12/14 5000 Aarau		Tel Fax	0848 836 800 062 836 36 26
Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA Rain 53 5000 Aarau		Tel Fax	062 835 16 80 062 835 16 79
Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Baubewilligungen Entfelderstrasse 22 / Buchenhof 5001 Aarau		Tel Fax	062 835 33 00 062 835 33 09
Departement Bau, Verkehr und Umwelt Strassenmeister Werkhof Farnstrasse 6 5610 Wohlen		Tel Fax	056 622 55 81 056 622 90 06

POLIZEI			
Regionalpolizei Wohlen Kapellstrasse 1 5610 Wohlen		Tel Fax	056 621 17 17 056 622 19 07
SCHNURGERÜST, VERMESSUNGSARBEITEN, KREISGEOMETER			
Portmann & Partner Ingenieurbüro für Vermessung Zugerstrasse 14 5620 Bremgarten		Tel Fax	056 648 76 01 056 648 76 00
TELEFON			
Swisscom (Schweiz) AG Network & IT, RLA Wireline Access Postfach / 8021 Zürich		Tel Fax	0800 477 587 058 221 80 28
WASSERVERSORGUNG			
Wasserversorgung Hägglingen Oberdorfstrasse 1 5607 Hägglingen	Brunnenmeister: Paul Huser	Tel Natel	056 616 60 82 079 291 83 27
WASSERVERSORGUNG - LEITUNGS-AUSKÜNFTE			
Regionalwerke Baden Haselstrasse 15 5400 Baden	www.geoproregio.ch	Tel Fax	056 200 22 22 056 200 94 49